



FTA Bildgebende Diagnostik ab 01.02.2021

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik

I. Aufgabenbereich:

Veterinärmedizinischer Einsatz von Ultraschalldiagnostik, Röntgendiagnostik, Computertomographie (CT), Magnetresonanztomographie (MRT) und nuklearmedizinischer diagnostischer in vivo Verfahren

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Mindestens 2 Jahre Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten Einrichtungen gemäß V. 1. und V. 2.

2. Auf die Weiterbildungszeit können angerechnet werden:
Tätigkeiten in Einrichtungen nach V. 3.

bis zu 24 Monate

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung. Die Veröffentlichung darf sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken und muss in einer gutachtergeprüften anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

oder

Vorlage von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, hiervon müssen mind. zwei in einer „peer-reviewed“ Fachzeitschrift erfolgen, die andere Veröffentlichung muss in einer gutachtergeprüften anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

Bei Co-Autorenschaft muss der eigene Anteil erläutert werden.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Leistungskatalog (gem. Anhang) und Dokumentation

Nachweis der Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

Umfassende Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten

1. Ultraschalldiagnostik
 - a. Physikalisch-technische Grundlagen der Sonografie

- b. Sonografie des Abdomens
 - c. Sonografie des Bewegungsapparates (Muskulatur, Gelenke, Bänder und Sehnen)
 - d. Sonografie im Rahmen der Herzdiagnostik
 - e. Sonografie des Halses und des Thorax
 - f. Sonografie des Auges
 - g. Kontrastmitteluntersuchungen
2. Röntgendiagnostik
 - a. Physikalisch-technische Grundlagen der Röntgendiagnostik
 - b. Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - c. Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - d. Kontrastmitteluntersuchungen
 3. Computertomografie
 - a. Physikalisch-technische Grundlagen der Computertomografie
 - b. Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - c. Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - d. Kontrastmitteluntersuchungen
 4. Magnetresonanztomografie
 - a. Physikalisch-technische Grundlagen
 - b. Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - c. Kontrastmitteluntersuchungen
 5. Szintigrafie und nuklearmedizinische Schnittbildverfahren (SPECT, PET)
 - a. Physikalisch-technische Grundlagen
 - b. Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - c. Untersuchungen des Bewegungsapparates, endokriner Organe, abdominalen Organe und von Gefäßen
 6. Rechtlicher, technischer und praktischer Strahlenschutz

V. Weiterbildungsstätten:

Gemäß § 35 HBKG von der Landestierärztekammer zugelassene, bzw. ermächtigte

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, wenn sie sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen.
Die Anerkennung als Weiterbildungszeit setzt voraus, dass sie unter der Aufsicht und Verantwortung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Bildgebende Diagnostik absolviert wird.
2. Tierärztliche Kliniken, die als Weiterbildungsstätten zugelassen sind, wenn sie sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen. *
Die Anerkennung als Weiterbildungszeit setzt voraus, dass sie unter der Aufsicht und Verantwortung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Bildgebende Diagnostik absolviert wird.
3. Tierärztliche Praxen eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Bildgebende Diagnostik, wenn sie sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen.

In der jeweiligen Weiterbildungsstätte müssen pro Woche mindestens 80 bildgebende diagnostische Untersuchungen durchgeführt werden (Erstellung und Auswertung). Mindestens drei der folgenden Untersuchungsverfahren müssen vor Ort eingesetzt werden: Röntgendiagnostik, Ultraschalldiagnostik, CT, MRT, Szintigrafie.

VI. Übergangsbestimmungen

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in dem Fachgebiet nachweisen kann, kann, wenn der Antrag innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten gestellt wird, auf Antrag die Zulassung zum Fachgespräch erhalten, sofern die Voraussetzungen nach III. B. (Publikationen), C. (Fortbildungen), D. (Leistungskatalog und Dokumentation) nachgewiesen sind.



Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik

Anlage: Leistungskatalog

Es sind insgesamt **mindestens 2000 Untersuchungen** der nachfolgenden Untersuchungen auszuwerten und zu dokumentieren. Davon entfallen auf die Patientengruppen „Hunde-Katzen“ bzw. „Pferde-Wiederkäuer-Schweine“ mindestens jeweils 250 Untersuchungen, bei den anderen beiden Patientengruppen sind jeweils mindestens 50 Untersuchungen durchzuführen.

Nachweis der CT-Fachkunde und Absolvierung eines Kurses der zur Führung des „Strahlenschutzbeauftragter“ berechtigt sowie die aktualisierte Fachkunde nach Röntgenverordnung.

Die Einzelpositionen in der Tabelle „Patientenübersicht“ müssen mindestens 5 Untersuchungen ausweisen. Die Richtigkeit der Angaben der Tabelle „Patientenübersicht“ ist durch den Kandidaten und den/die Weiterbildungsermächtigte/n zu bestätigen.

Tabelle „Patientenübersicht“

Anzahl/Anteil	Hunde, Katzen	Pferde, Wiederkäuer, Schweine	Heimtiere	Vögel, Reptilien, Exoten
Ultraschalldiagnostik				
Röntgendiagnostik				
Computertomografie				
Magnetresonanztomografie				
Szintigrafie			entfällt	entfällt
Summe				

In einer tabellarischen Zusammenstellung („Fallbuch“) sind mindestens 150 Fälle zu dokumentieren. Es sind gesonderte Tabellen für die jeweiligen Patientengruppen zu verwenden. Jede Einzelposition der Tabelle „Leistungskatalog“ muss in der Tabelle „Fallbuch“ mit mindestens 2 Fällen vertreten sein.

Tabelle „Fallbuch“

Nr.	Datum	Patienten-Nr.	Signalement	Befunde d. bildg. Unters.	Differentialdiagnosen	Diagnose	Unterschrift Weiterbildungsermächtigter
1							
2							
..							

Die Dokumentation der Tabelle „Fallbuch“ kann in elektronischer Form erfolgen.